

Ergänzungsversicherung für

Versicherte der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung oder für Personen mit Anspruch auf freie Heilfürsorge

Tarif KlinikGesund AR Komfort 838

Versicherungsschutz für stationäre Heilbehandlung

Diese Tarifbedingungen gelten in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen 2013 (AVB/KK 2013)
für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung

Teil I Musterbedingungen 2009 (MB/KK 2009) des Verbandes der Privaten Krankenversicherung
Teil II Allgemeine Tarifbedingungen des Münchener Verein

A. Aufnahme- und Versicherungsfähigkeit

Aufnahme- und versicherungsfähig nach Tarif KlinikGesund AR Komfort 838 sind Personen, für die ein Leistungsanspruch bei einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) oder auf freie Heilfürsorge besteht.

B. Wartezeiten

Die Wartezeiten in der Krankheitskostenversicherung gemäß § 3 der Allgemeine Versicherungsbedingungen 2013 (AVB/KK 2013) für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (AVB) entfallen.

C. Leistungen des Versicherers

Die versicherte Person hat freie Wahl unter den öffentlichen und privaten Krankenhäusern gemäß § 4 I Abs. 4 AVB. Sofern die stationäre Behandlung in einer Krankenanstalt im Sinne von § 4 I Abs. 5 AVB durchgeführt wird, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Versicherers, soweit dies nicht nach § 4 II Abs. 10 AVB entbehrlich ist.

Leistet die gesetzliche Krankenversicherung bzw. freie Heilfürsorge vor, wird dieser Betrag von den erstattungsfähigen Kosten in Abzug gebracht.

1. Stationäre und teilstationäre Heilbehandlung

Erstattet werden die Kosten für vereinbarte und gesondert berechenbare Unterkunft im Zweibettzimmer sowie gesondert vereinbarte privatärztliche Behandlung (Wahlleistungen) und belegärztliche Behandlung wie folgt

- Zuschlag für Unterbringung im Zweibettzimmer zu 100 %
- privatärztliche Behandlung, soweit sie im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden darf zu 100 %
- belegärztliche Behandlung, soweit sie im Rahmen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) berechnet werden darf zu 100 %

Unter die erstattungsfähigen Kosten gemäß Satz 1 fallen auch stationäre psychoanalytische oder psychotherapeutische Behandlung sowie Anschlussheilbehandlung.

Bei Nichtinanspruchnahme der Wahlleistung privatärztlicher oder belegärztlicher Behandlung erhält die versicherte Person

- ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 50 Euro

Bei Nichtinanspruchnahme der Wahlleistungen für gesondert berechenbare Unterkunft erhält die versicherte Person

- ersatzweise ein Krankenhaustagegeld von 30 Euro

2. Ambulante Operationen und vor- und nachstationäre Behandlung

- a) Für ambulante Operationen werden die gesondert berechenbaren privatärztlichen und belegärztlichen Leistungen sowie Sachkosten zu 100 % erstattet, wenn die ärztlichen Leistungen durch einen liquidationsberechtigten Krankenhaus- oder Belegarzt im Krankenhaus erbracht werden.
Es wird empfohlen, die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. im Vorfeld über die geplante ambulante Operation zu informieren.
- b) Aufwendungen für im unmittelbaren Zusammenhang mit einer vollstationären Behandlung bzw. einer ambulanten Operation anfallende medizinisch notwendige ärztliche Leistungen im Krankenhaus für vor- und nachstationäre Behandlungen bzw. Vor- und Nachuntersuchungen bei ambulanter Operation (gemäß Buchstabe C.2 a) sind im Zeitraum 5 Tage vor Beginn und 14 Tage nach Ende der stationären Behandlung oder der ambulanten Operation zu 100 % erstattungsfähig.
- c) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für ambulant im Krankenhaus durchgeführte Zahnbehandlungs- und Zahnersatzmaßnahmen sowie kieferorthopädische Maßnahmen.

3. Weitere Kosten in Zusammenhang mit einer stationären Heilbehandlung

Erstattungsfähig sind bei stationärer Heilbehandlung auch die Kosten für

- a) medizinisch notwendige Transporte zum und vom nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus innerhalb Deutschlands bis maximal 300 € je Aufenthalt,
- b) medizinisch notwendiges Rooming-In (gesondert berechenbare Kosten für die Begleitperson),
- c) durch das Krankenhaus in Rechnung gestellte Komfortleistungen (verbesserte Verpflegung durch das Krankenhaus, Bereitstellungskosten für Telefonanschluss, WLAN, TV und Radio).

4. Leistung bei vollstationären Kur- und Reha-Maßnahmen

Nicht erstattungsfähig sind die anlässlich von Kuren (und Entziehungskuren) sowie Rehabilitationsmaßnahmen entstehenden Kosten gemäß Buchstabe C.1 bis C.3, auch wenn sie von einem in § 4 I Abs. 2 AVB genannten Behandelnden verordnet sind.

Für eine Kur wird ein Kurtagegeld in Höhe von 20 € bis zu 28 Tage je Versicherungsjahr erstattet, wenn eine stationäre Heilbehandlung vorausgegangen ist und die Maßnahme binnen 14 Kalendertagen nach der Entlassung begonnen wurde. Dieser Anspruch besteht, soweit nicht aus Buchstabe C.1 bis C.3 geleistet wird.

5. Leistung im Ausland

Soweit die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung im Ausland nicht alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt des Auslandsaufenthaltes war, sind die versicherten Leistungen gemäß Buchstabe C.1 bis C.4 erstattungsfähig. Die Erstattung ist begrenzt auf die Höhe der Kosten, die bei einer medizinisch notwendigen Behandlung in Deutschland entstanden wären, soweit nicht eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß § 1 II Abs. 2 AVB getroffen wurde.

Kann im Versicherungsfall die Kostenerstattung oder anderweitige Entschädigung von einem Dritten beansprucht werden, geht dieser Anspruch der Leistungsverpflichtung nach den Vereinbarungen dieses Tarifs vor. Das gilt auch in den Fällen, in denen mit dem Dritten ebenfalls ein nachrangiger Leistungsanspruch vereinbart ist. Dritte können zum Beispiel die Gesetzliche Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung, andere Versicherer oder sonstige Dritte sein.

D. Einschränkung der Leistungspflicht

Ist die Versicherte bei Stellung des Versicherungsantrages schwanger und ist dies bereits ärztlich festgestellt, sind abweichend von § 1 I Abs. 2 Satz 4 a) AVB alle Leistungen im Zusammenhang mit dieser Schwangerschaft ausgeschlossen.

Insbesondere wird keine Leistung erbracht

- für die Behandlung der Schwangerschaft,
- für die Entbindung und
- für die Behandlung von Komplikationen während der Schwangerschaft und Entbindung.

E. Vertragsdauer, Obliegenheiten

1. Abweichend von § 13 I Abs. 1 AVB beträgt die vereinbarte Mindestvertragsdauer 24 Monate.
2. Ergänzend zu § 15 AVB endet das Versicherungsverhältnis nach Tarif KlinikGesund AR Komfort 838, wenn die Versicherungsfähigkeit gemäß Buchstabe A. entfällt.
3. Das Ende der GKV-Mitgliedschaft bzw. das Ende des Anspruchs auf freie Heilfürsorge hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise anzuzeigen.

F. Beitragsraten

Die monatlichen Beitragsraten ergeben sich aus dem Versicherungsschein bzw. einem späteren Nachtrag zum Versicherungsschein.



Vertragsinformationen zur stationären Ergänzungsversicherung nach Tarif KlinikGesund AR Komfort 838 und Tarif KlinikGesund AR Premium 739

Informationen zum Versicherer

Ihr **Vertragspartner** ist die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 764.

Das Unternehmen wird **vertreten** durch den Vorstand. Mitglieder des Vorstands sind: Dr. Rainer Reitzler (Vorsitzender), Karsten Kronberg, Dr. Stefan Lohmöller.

Die Postadresse unserer Direktion lautet **Pettenkoferstr. 19, 80336 München**. Sie erreichen uns unter Telefon: 089/5152-1000, Telefax: 089/5152-1501, E-Mail: info@muenchener-verein.de

Die **ladungsfähige Anschrift** des Versicherers lautet: Münchener Verein Krankenversicherung a.G., Pettenkoferstr. 19, 80336 München

Die **Hauptgeschäftstätigkeit** des Versicherers besteht satzungsgemäß in der Gewährung von Krankenversicherungsschutz an die Mitglieder des Versicherungsvereins.

Informationen zur angebotenen Leistung

Ihrem Vertrag liegen die **Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung und die Tarifbestimmungen KlinikGesund AR Komfort (Tarif 838) und KlinikGesund AR Premium (Tarif 739)** zu Grunde.

Das Vertragsverhältnis unterliegt deutschem Recht.

Angaben über **Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung** der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Der **Gesamtpreis** Ihrer Versicherung ist im Antrag und im Versicherungsschein sowie einem eventuellen Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesen. Zusätzlich zum Beitrag fallen keine weiteren Kosten, Steuern oder Gebühren an.

Weitere Einzelheiten zur Beitragszahlung und Erfüllung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter dem Thema „Beitragszahlung“.

Gültigkeitsdauer der Informationen:

Die vorliegenden Informationen sind nur solange gültig, wie die ihrer Erstellung zugrunde liegenden Umstände unverändert bleiben.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Das Versicherungsverhältnis kommt nicht bereits bei Antragstellung zustande, sondern erst mit der schriftlichen Annahme Ihres Antrages durch die Münchener Verein Krankenversicherung a.G. oder der Übersendung bzw. der Aushängung des Versicherungsscheines, sofern Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an die Münchener Verein Krankenversicherung a.G., KVB-Team, 80283 München (oder Hausanschrift: Pettenkoferstr. 19, 80336 München). Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: (089) 5152-4020.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; von dem im Versicherungsschein ausgewiesenen Beitrag beträgt der Einbehalt bei vereinbarter monatlicher Zahlungsweise 1/30, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 1/90, bei halbjährlicher Zahlungsweise 1/180, bei jährlicher Zahlungsweise 1/360 für jeden Tag, an dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Vertragsdauer / Kündigung

Der Versicherungsvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beläuft sich auf 24 Monate. Sie können das Versicherungsverhältnis insgesamt oder für einzelne versicherte Personen zum Ende eines Versicherungsjahres, frühestens zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer, mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

Versicherungsjahr

Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn) und endet am 31.12. des betreffenden Kalenderjahres. Jedes weitere Versicherungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vertragsrecht und -sprache

Der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages legen wir das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Im Rahmen des Abschlusses sowie für die Dauer des Vertragsverhältnisses kommt ausschließlich die deutsche Sprache zur Anwendung.

Informationen zur Schlichtung von Streitigkeiten

Wir sind stets bemüht, im Vertragsverhältnis alles zu Ihrer Zufriedenheit zu gestalten. Sollte es gleichwohl einmal zu Unstimmigkeiten kommen, über die wir kein Einvernehmen erzielen können, haben Sie die Möglichkeit, sich außergerichtlich an den

Ombudsmann für die Private

Kranken- und Pflegeversicherung

Glinkastraße 40, 10117 Berlin

Tel. 0800/2 55 04 44, Fax 030/20 45 89 31

zu wenden.

Der Ombudsmann ist auch Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Versicherten und Versicherungsvermittlern.

Der Ombudsmann nimmt sich kostenfrei der Anliegen von Versicherten zu ihrem Versicherungsschutz an. Er behandelt eine Beschwerde nicht, wenn diese bereits vor einem Gericht, einer Schiedsstelle oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung verhandelt wird oder von einer solchen Stelle entschieden wurde.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.pkv-ombudsmann.de.

Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

zu wenden.